

RL Richtlinie für Distanzlehre und Online-Prüfungen

Inhalt

1.	Ziel	2
2.	Geltungsbereich	2
	2.1. Gegenstand und Zeitraum	2
	2.2. Rahmenbedingungen	2
3.	Regelungen	2
	3.1. Lehrveranstaltungen	2
	3.2. Prüfungen.....	3
	3.2.1. Schriftliche Online-Prüfungen	4
	3.2.2. Mündliche Online-Prüfungen	4
	3.2.3. Remote Take-Home-Exams.....	5
	3.3. Prüfungsabbruch und Erschleichen.....	5
	3.3.1. Prüfungsabbruch	5
	3.3.2. Erschleichen („Schummeln“)	5
	3.4. Zuständigkeit.....	6
4.	Rechtsgrundlagen	6
	Dokumentinformationen	9

1. Ziel

Ist die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz nicht möglich, soll diese Richtlinie eine Anleitung für die Abhaltung von Distanzlehre und Prüfungen im Distanzmodus aufgrund von COVID-19 bieten.

2. Geltungsbereich

Dieser Text richtet sich an Lehrende und an Studierende.

2.1. Gegenstand und Zeitraum

Die Regelungen der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien bleiben unverändert. Zusätzlich gilt diese Richtlinie für Distanzlehre sowie für Prüfungen im Distanzmodus von 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022.

2.2. Rahmenbedingungen

Diese Richtlinie wird in Anlehnung an die Festlegung des Rektorats zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von COVID-19 erlassen und stützt sich auf § 76a Universitätsgesetz 2002. Wird Präsenzlehre abgehalten, sind die von der Vizerektorin für Digitalisierung und Campusmanagement und/oder der Vizerektorin für Lehre und Studierende kommunizierten Vorgaben, z.B. Hygieneabstände, Sicherheitsbestimmungen, Raumbelastung einzuhalten. Je nach epidemiologischer Entwicklung können Änderungen durch Aushang kundgemacht werden.

3. Regelungen

3.1. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können zusätzlich zur Präsenz- auch in (Teil-)Distanzlehre abgehalten werden. Für die (Teil-)Distanzlehre wird empfohlen, Lehrveranstaltungen via den von der WU bereitgestellten Tools abzuhalten, z.B. MyLearn, Zoom, Moodle und Microsoft Teams.

Sie kann alternativ in den folgenden **Lehrdesigns** gestaltet werden:

1. Reiner Distanzmodus (synchron oder asynchron): Lehrveranstaltungen mit mehr als 65 Teilnehmenden sind grundsätzlich im Distanzmodus abzuhalten, Abweichungen müssen von der Vizerektorin für Lehre und Studierende genehmigt werden
2. Synchroner Hybridmodus: Die Lehrveranstaltung wird für einen Teil der Studierenden in Präsenz abgehalten. Gleichzeitig wird die Lehrveranstaltung für alle Studierenden, die nicht vor Ort sein können, gestreamt

3. Rotationsmodus: Die Präsenzzeit der Lehrveranstaltung wird zwischen zwei oder mehreren Studierendengruppen aufgeteilt, sodass die/der Lehrende alle Einheiten hält, dabei aber wechselnde Studierendengruppen im Hörsaal anwesend sind. Inhalte, die nicht in Präsenz behandelt werden können, erarbeiten sich die Studierenden im Selbststudium oder
4. Kombinationen aus Z 1 bis Z 3, wobei bei Präsenzeinheiten nicht mehr als 65 Teilnehmende vor Ort sein dürfen. Abweichungen müssen von der Vizerektorin für Lehre und Studierende genehmigt werden.

Bei Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Distanzlehre sind folgende **Mindestanforderungen** einzuhalten:

- Der Charakter der Lehrveranstaltungen gemäß der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien bleibt unverändert.
- Grundsätzlich gilt die Anwesenheitspflicht, diese kann den jeweiligen Lehrdesigns entsprechend angepasst werden.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zB Vorliegen eines Quarantänebescheides, ärztlich bestätigte Krankheit, ärztlich bestätigte Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020) darf die Abwesenheit dem positiven Absolvieren der Lehrveranstaltung nicht entgegenstehen.

3.2. Prüfungen

Bei Prüfungen im Distanzmodus muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein, wobei folgende **Vorgaben** einzuhalten sind:

1. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten der oder des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein. Jede/r Beteiligte hat für das Vorhandensein seiner/ihrer technischen Infrastruktur Sorge zu tragen.
2. Die Identität der oder des Studierenden muss überprüft werden.
3. Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind vorzusehen.
4. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

Prüfungen mit mehr als 400 Teilnehmenden sind grundsätzlich im Distanzmodus abzuhalten,

Abweichungen müssen von der Vizerektorin für Lehre und Studierende genehmigt werden. Werden Prüfungen im Distanzmodus durchgeführt, kommen folgende **Formen** in Betracht:

1. Schriftliche Online-Prüfungen,
2. Mündliche Online-Prüfungen oder
3. Remote Take Home Exams.

3.2.1. Schriftliche Online-Prüfungen

Schriftliche Online-Prüfungen finden auf MyLEARN statt. Schriftliche Online-Prüfungen der WU Executive Academy finden auf Moodle statt. Für die Teilnahme an einer schriftlichen Online-Prüfung ist ein Notebook oder ein PC erforderlich. Mikrofon, integrierte Kamera oder Webcam müssen verwendet werden können, sofern eine Online-Aufsicht vorgesehen ist. Nähere Informationen dazu sind auf der Webseite „[Schriftliche Online-Prüfungen auf MyLEARN](#)“ bzw. auf Moodle zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung wird **beurteilt**, wenn

1. (sofern vorgesehen) vor Beginn der Prüfung ein Foto zur Identitätsfeststellung hochgeladen und
2. vor Beginn der Prüfung die Prüfungserklärung bestätigt wurde sowie
3. (sofern vorgesehen) während der Prüfung die Funktion der automatisierten Online-Aufsicht gewährleistet ist.

Die Bestätigung der Prüfungserklärung gilt als Entgegennahme der Prüfungsfragen und stellt einen **Prüfungsantritt** dar.

3.2.2. Mündliche Online-Prüfungen

Mündliche Online-Prüfungen werden unter Einsatz von Software zur synchronen Live-Kommunikation abgehalten (zB Microsoft Teams). Nähere Informationen dazu sind auf der Webseite „[Mündliche Online-Prüfungen](#)“ zur Verfügung zu stellen.

Die **Identitätsfeststellung** erfolgt mittels Studierendenausweis oder amtlichem Lichtbildausweis via Webcam.

Das **Ergebnis** einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern.

Das Erfordernis der **Öffentlichkeit** bei mündlichen Prüfungen ist zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung wenigstens eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, beizuziehen.

3.2.3. Remote Take-Home-Exams

Ein Remote Take-Home-Exam ist eine schriftliche Online-Prüfung, bei der sich die Studierenden die veranschlagte Prüfungszeit flexibel innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens einteilen können. Nähere Informationen dazu sind auf der Webseite „[Remote Take-Home-Exam](#)“ zur Verfügung zu stellen.

Der festgelegte Zeitrahmen muss länger als die Prüfungszeit dauern, empfohlen wird ein Zeitrahmen zwischen 6 und 48 Stunden. Wenn eine **Prüfungserklärung** vorgesehen wird, muss diese für die Beurteilung und Zählung des Prüfungsantritts bei der Abgabe bestätigt werden.

3.3. Prüfungsabbruch und Erschleichen

3.3.1. Prüfungsabbruch

Ein vorzeitiger Abbruch der Prüfung stellt keinen Prüfungsantritt dar, wenn ein **technisches Gebrechen** (z.B. Ausfall der Internetverbindung) das Fortsetzen der Prüfung glaubhaft unmöglich macht und dies unverzüglich der bzw. dem Prüfungsverantwortlichen gemeldet wird.

Unter der Voraussetzung, dass die **Eigenständigkeit** der Prüfungsleistung nicht in Zweifel steht, kann die Prüfung auch bei technischen Problemen beurteilt werden, wenn dies die oder der Studierende ausdrücklich verlangt und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Prüfung dem oder der Prüfungsverantwortlichen bekannt gibt. Technische Probleme führen nicht zur Verlängerung der Prüfungszeit.

3.3.2. Erschleichen („Schummeln“)

Die Prüfungsverantwortlichen haben bis spätestens vor Beginn der Prüfung die erlaubten oder unerlaubten **Hilfsmittel bekanntzugeben** (z.B. Mobiltelefone, nicht erlaubte Lehrunterlagen, Anwesenheit von anderen Personen während der Prüfung, Absprachen mit anderen Personen, Kopfhörer, Abschreiben).

Werden unerlaubte Hilfsmittel verwendet, oder wird versucht, eine Beurteilung zu erschleichen, ist die Prüfung mit einem Vermerk zu versehen und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen **anzurechnen**. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen des betreffenden Faches **gesperrt**.

3.4. Zuständigkeit

Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen als Fernstudien und in Distanzlehre bedarf der Genehmigung der Vizerektorin für Lehre und Studierende (§ 28a Abs 1 der Satzung). Sie ist berechtigt, Anweisungen an Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sowie Prüfungsverantwortliche zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehrbetriebs zu erteilen.

4. Rechtsgrundlagen

§ 22 Abs 1 der Satzung:

(1) Der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich ein anderes Universitätsorgan zuständig ist. Ihre oder seine Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Koordination der Tätigkeit der Programmdirektorinnen und Programmdirektoren, der Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren;
2. Erteilung von Aufträgen an Department-Vorständinnen und an Department-Vorstände, gegebenenfalls an Institutsvorständinnen und an Institutsvorstände zur Erfüllung von Lehrverpflichtungen durch die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer des Department im Rahmen der Zielvereinbarungen;
3. Erforderlichenfalls Erteilung von Anweisungen an einzelne Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung bei Bestehen von Missständen und akuten Notsituationen;
4. Erteilung von Lehraufträgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der entsprechenden Programmdirektorinnen und Programmdirektoren, Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren und Departments;
5. Initiativanträge zur Reform der Curricula an den Senat;
6. die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß § 23.

§ 28a Abs 1 der Satzung:

(1) Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen als Fernstudien bedarf der Genehmigung der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre.

§ 5 Abs 6 der Prüfungsordnung:

(6) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Abwicklung von Prüfungen durch eine Richtlinie festzulegen.

§ 9 Abs 1 der Prüfungsordnung:

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat vor Beginn jedes Semesters im Syllabus die Teilnahmevoraussetzungen, die Art und prozentuelle Gewichtung der geforderten Teilleistungen sowie die Kriterien der Beurteilung einschließlich erlaubter Hilfsmittel bekanntzugeben. [...]

§ 73 Abs 1 und 2 Universitätsgesetz 2002:

(1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder
2. bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(2) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 76a Universitätsgesetz 2002:

Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
3. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 79 Universitätsgesetz 2002:

(1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

[...]

(3) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

Dokumentinformationen

Pflichtfelder sind mit einem „*“ gekennzeichnet.

Kurztitel ^{1*}	RL Richtlinie für Distanzlehre und Online-Prüfungen
Dateiname ^{2*}	RL_Richtlinie_fuer_Distanzlehre_und_Online-Pruefungen
Ersetzt	RL_Richtlinie_fuer_Distanzlehre_und_Online-Pruefungen; Version 2021-1.0; vom 24.02.2021
Titel englische Version	DIR Directive on Distance Learning and Online Exams
Version (Nummer, Datum)*	2021-2.0, vom 27.08.2021
Inhaltsverantwortlich*	Vizerektorin für Lehre und Studierende / Rammerstorfer, Margarethe
Autor/in*	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas

Kommunikation* (Mehrfachauswahl möglich)	<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	Studienjahr 2020/2021; 54. Stück; vom 01.09.2021; Link zum MB
Erstveröffentlichung (optional)	Studienjahr 2020/2021; 25. Stück ; Nr. 130; vom 25.02.2021; Link

Gültig ab*	01.10.2021
Gültig bis*	30.09.2022
Genehmigt von	Rammerstorfer, Margarethe, Vizerektor/in, am 27.08.2021
Weitere Informationen*	Prüfung, Schummeln, Erschleichen, Erschleichung, Online-Prüfungen, Distanzlehre

¹ Beispiele für Kurztitel/Langtitel:

- Kurztitel = Kategorie und Schlagwort z.B. WUPOL Software
- Langtitel oder Subtitel = Bezeichnung aus der Abteilung, z.B. Regelung über die Verwendung von WU Software

² Dateinamen max. 60 Zeichen; keine Umlaute, Sonderzeichen oder Leerzeichen verwenden